

# Satzung des Vereins Braukultur Duzenowe e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Braukultur Duzenowe. Nachfolgend wird er nur „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dausenau und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Nach Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e. V.“.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist
  - der Erhalt und der Ausbau der im Eigentum der Ortsgemeinde Dausenau befindlichen, denkmalgeschützten Brau- und Kulturscheune,
  - die Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde und in der Region,
  - die Bewahrung gemeinschaftsförderlicher Traditionen sowie
  - die Förderung des gemeinnützigen bürgerschaftlichen Engagements.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten verwirklicht:
  - a) Bereitstellung von Sach- und Finanzmitteln sowie Arbeitskraft der Mitglieder zur Unterhaltung und zum Ausbau der Brau- und Kulturscheune Dausenau;
  - b) Durchführung von öffentlichen Schaubrau-Veranstaltungen traditioneller Art auf dem Gelände der Brau- und Kulturscheune;
  - c) Erwerb, Erhaltung, Pflege und Ausstellung von Gerätschaften, Werkzeugen und sonstigen Gegenständen des häuslichen Brauens in der Brau- und Kulturscheune;
  - d) Konzeption und Durchführung von Vorträgen und Fortbildungsmaßnahmen zum häuslichen Brauen;
  - e) Pflege und Weitergabe historischer Braurezepturen;
  - f) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen auf dem Gebiet der Braukultur, Heimat- und Brauchtumpflege.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person und jede sonstige Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

2. Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder.  
Die Gruppe der ordentlichen Mitglieder wird unterschieden in
  - a) aktive und
  - b) Fördermitglieder.
 Den aktiven Mitgliedern (Braugruppe) obliegt die Umsetzung der in § 2 Abs. 2 Buchstaben a) – e) benannten Ziele.  
Zum Ehrenmitglied kann mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben hat.
3. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden, juristische Personen und Personenvereinigungen haben die sie in der Mitgliederversammlung vertretenden Personen gegenüber dem Vorstand zu benennen. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft als Aktives oder Fördermitglied muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden, der hierüber mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.  
Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Zusätzlich bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust ihrer Rechtsfähigkeit und bei sonstigen Personenvereinigungen mit deren Auflösung.
3. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich angezeigt werden.
4. Bei schwerwiegenden oder mehrmaligen weniger schwerwiegenden Verstößen gegen Ziele, Satzungszwecke oder Vereinsinteressen, kann der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder den sofortigen Vereinsausschluss aussprechen. Dem betroffenen Mitglied ist vorab unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
6. Ummeldungen von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft sind zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Sie müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, ihre Fälligkeit und die Art der Entrichtung werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die insbesondere folgende Aufgaben hat:
  - Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - Bestimmung über die Satzung und Satzungsänderungen
  - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich per Mail und zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Homepage einzuberufen, nach Möglichkeit in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres. Hat ein Mitglied keine Mail-Adresse, ist ihr/ihm die Einladung per Brief zu übersenden. Außerordentliche Versammlungen sind durchzuführen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es beim Vorstand beantragt.
3. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstands
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht
  - Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung oder Änderung der Beitragsordnung
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung in einem Protokoll dokumentiert, dass von einem vertretungs-

berechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Niederschrift ist eine Liste mit den Versammlungsteilnehmern als Anlage beizufügen. Jedes Mitglied hat das Recht auf elektronische Übersendung des Protokolls, alternativ kann es beim Vorstand eingesehen werden.

## **§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Beschlüsse zur Zweckänderung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - Ein/e Vorsitzende/r
  - Ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - Ein/e Kassierer/in
  - Ein/e Schriftführer/in
  - Ein/e Beisitzer/in
 Drei der fünf Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende und die/der Kassierer/in, müssen der Gruppe der ordentlichen aktiven Vereinsmitglieder angehören.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind ausschließlich natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Der Gesamtvorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Ihm obliegen insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Aufnahme und Ausschluss von Mit-

gliedern (§ 4 Ziffern 1 und 4) sowie die Einberufung der Mitgliederversammlungen (§ 7 Ziffer 3).

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorstandssitzungen werden von der/m Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit von einem anderen Mitglied des BGB-Vorstands.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## § 10 Kassenprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 7 Ziffer 1) sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten (§ 7 Ziffer 4).

## § 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Dausenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. _____	2. _____
3. _____	4. _____
5. _____	6. _____
7. _____	8. _____
9. _____	

Dausenau, den 23. März 2018